



KARNEVALSGESELLSCHAFT SPAYER BOXELÖFTER E.V.

Gegründet 1933 - Steuer-Nr. 22/651/4010/6

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Verein Karnevalsgesellschaft Spayer Boxelöfter e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Wir sind wegen Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Koblenz, StNr. 22/651/4010/6, vom 15.06.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Im Namen der Karnevalsgesellschaft Spayer Boxelöfter e.V. möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken.

Christoph Bartmann
Erster Vorsitzender

Jens Nörtersheuser
Erster Kassierer